

22.07.92

U - AS - R - Wi

24 Seiten

Verordnung

der Bundesregierung

... Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der
Betankung von Kraftfahrzeugen - ... BImSchV)

A. Zielsetzung

Ziel der Verordnung ist es, die bei der Fahrzeugbetankung mit Ottokraftstoff freigesetzten Benzindämpfe zu begrenzen. Die Benzindämpfe, die u. a. das krebserzeugende Benzol enthalten, belasten die Tankkunden, das Tankstellenpersonal und die Anwohner der Tankstellen.

Die Kohlenwasserstoffemissionen führen nicht nur zu erhöhten Immissionsbelastungen im Bereich der Tankstellen selbst, sie sind darüber hinaus auch wichtige Vorläufer-substanzen für die Bildung von Ozon und anderen Photo-oxidantien und tragen damit zur Entstehung von Sommer-smog bei. Mit der Verordnung soll auch ein Beitrag zur Verringerung dieser sowohl für den Menschen als auch für Tiere und Pflanzen schädlichen Folgeimmissionen geleistet werden.

B. Lösung

Von der Verordnung erfaßt werden Tankstellen im Hinblick auf ihre Abgabe von Ottokraftstoffen an Kraftfahrzeuge. Bei der Betankung von Kraftfahrzeugen wird der Einsatz eines Gasrückführungssystems verlangt, das die aus den Fahrzeugtanks austretenden Kraftstoffdämpfe erfaßt und dem Lagertank der Tankstelle zuleitet.

Die Verordnung soll für neue Tankstellen ab Inkrafttreten gelten. Bestehende Tankstellen sind spätestens nach Ablauf einer Übergangsfrist von 5 Jahren mit einem Gasrückführungssystem auszurüsten. Die Übergangsfrist wird gestaffelt nach jährlichem Benzinabsatz und lufthygienischer Vorbelastung des Standorts.

C. Alternativen

Für die Begrenzung der Emissionen bei der Fahrzeugbetankung besteht alternativ zur tankstellenseitigen Gasrückführung auch ein autoseitiges Lösungskonzept. Dieses Konzept (Einbau eines die Kraftstoffdämpfe aufnehmenden Filters) benötigt für die Umsetzung jedoch einen wesentlich längeren Zeitrahmen als die Gasrückführung. Bei Einführung der Gasrückführung kann in 5 Jahren mit einer Emissionsminderung bis zu ca. 75 % gerechnet werden.

Diese Emissionsminderung ist beim autoseitigen Konzept erst wesentlich später erreichbar.

D. Kosten

Die von der Verordnung vorgesehenen Pflichten führen bei den Betreibern von Tankstellen zu zusätzlichen Investitions- und Betriebskosten.

Die durchschnittlichen Kosten für die Tankstellenumrüstung auf Gasrückführung werden vom Umweltbundesamt pro Tankstelle auf ca. 60.000 DM geschätzt. Die Wirtschaft (Betreiber und Ausrüster) geht dagegen von durchschnittlichen Kosten in der Höhe von 100.000 bis 150.000 DM aus. Hinzu kommen zusätzliche jährliche Wartungskosten.

Die Mehrkosten lassen sich in gewissem Umfang verringern, wenn die Umrüstung im Rahmen geplanter Umbauten erfolgt. Die Umlegung der Mehrkosten auf den Benzinpreis läßt nach einer Schätzung des Umweltbundesamtes eine Preiserhöhung erwarten, die 1 % der derzeitigen Kraftstoffpreise nicht überschreiten dürfte. Die Mineralölwirtschaft geht von einer Preiserhöhung von 1 bis 1,5 % aus.

Bund, Länder und Gemeinden werden von Kostenauswirkungen betroffen, soweit sie Tankstellen betreiben, die nachgerüstet werden müssen.

Bei einer Benzinpreiserhöhung von ca. 1 % sind tendenziell preiserhöhende Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten, ohne daß diese zu quantifizieren sind. Inwieweit sich darüber hinaus Auswirkungen auf das Preisniveau ergeben, ist nicht abzusehen.

22.07.92

U - AS - R - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

... Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der
Betankung von Kraftfahrzeugen - ... BImSchV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (321) - 235 01 - Bu 63/92

Bonn, den 22. Juli 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

... Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Be-
grenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei
der Betankung von Kraftfahrzeugen - ... BImSchV)

mit Begründung und Vorblatt.

Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der Änderungen zuzustimmen, die sich aus der Bundesrats-Drucksache 495/91 (Beschluß) ergeben.

Die Verordnung ist neu gefaßt worden. Diese Neufassung übernimmt die Änderungen des Bundesrates mit Ausnahme der Ziffern 4, 9, 18 und 21. Die Änderung der Ziffer 11 des Bundesrates wird mit einem Zusatz versehen, der klarstellt,

daß die Aufzeichnungspflicht der jährlichen Benzinabgabemenge entfällt, sobald eine Tankstelle auf Gasrückführung umgerüstet worden ist. Im übrigen entspricht die Verordnung der Fassung des Kabinettschlusses vom 14. August 1991.

Die Änderungen gemäß den Ziffern 4, 9, 18 und 21 des Bundesratsbeschlusses sind nach Auffassung des Bundesministers für Wirtschaft mit schwerwiegenden wirtschaftspolitischen Auswirkungen verbunden. Diesen Änderungen kann daher nicht entsprochen werden.

Der in Ziffer 4 verlangte Ausschluß der freien Sachverständigen aus dem Kreis der prüfberechtigten Sachverständigen bedeutet eine nicht akzeptable Einschränkung der Berufsausübung für die freien Berufe. Den freien Sachverständigen sollten bei der Entstehung neuer Tätigkeitsfelder die gleichen Chancen eingeräumt werden wie den traditionellen Überwachungsorganisationen. Dies dient nicht nur dem Wettbewerb, sondern stützt auch die Privatisierungspolitik der Bundesregierung. Die Änderung der Ziffer 9, die die erste Sachverständigenprüfung auf einen Zeitpunkt vor die Inbetriebnahme vorverlegt, würde bedeuten, daß die umgerüsteten Tankstellen mit der Betriebsaufnahme solange warten müßten, bis die erste Sachverständigenprüfung stattgefunden hat. Dies wäre eine weder erforderliche noch zumutbare Betriebseinschränkung. Die Änderungen der Ziffern 18 und 21 verkürzen die Umstellfristen in einem Maße, das insbesondere für die mittelständischen Tankstellenunternehmen eine nicht tragbare Belastung darstellt. Die Verkürzung würde auf eine Übernachfrage nach Ausrüstungen und Umrüstungsleistungen mit entsprechender Preisreaktion sowie in der Tendenz auf eine Begünstigung einzelner Ausrüster hinauslaufen. Im übrigen ist der zeitliche Umrüstungsdruck durch die vom Bundesrat verlangte und in den vorliegenden Entwurf übernommene Absenkung der Volumengrenzen (Ziffer 16) für die Umrüstung vorhandener Tankstellen angestiegen. Hinzu kommt, daß die Konkretisierung der von der Verordnung gestellten Anforderungen erforderlichen technischen Arbeiten (unter Führung des TÜV Rheinland) noch nicht abgeschlossen sind.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. - [illegible]'.

Drucksache 522/92

... Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen
bei der Betankung von Kraftfahrzeugen - ... BImSchV)

Vom ...

Auf Grund des § 23 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) und des § 24 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Tankstellen, soweit Kraftstoffbehälter von Kraftfahrzeugen mit Ottokraftstoffen betankt werden und die Tankstellen einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionschutzgesetzes nicht bedürfen .

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Fachbetrieb im Sinne dieser Verordnung ist ein Betrieb nach Nr.180.1 Abs. 4 des Anhangs II Teil 1 zu § 4 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27.2.1980 (BGBl. I S. 229).

(2) Sachverständige im Sinne dieser Verordnung sind die in § 16 Abs. 1 der VbF aufgeführten sowie die nach § 36 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) bestellten Sachverständigen.

§ 3

Errichtung und Betrieb von Tankstellen

(1) Tankstellen sind so zu errichten und zu betreiben, daß die beim Betanken von Fahrzeugen mit Ottokraftstoff aus den Fahrzeugtanks austretenden Kraftstoffdämpfe nach dem Stand der Technik mittels eines Gasrückführungssystems erfaßt und dem Lagertank zugeführt werden. Gasrückführungssysteme entsprechen dem Stand der Technik, wenn insbesondere

1. bei Gasrückführungssystemen ohne Unterdruckunterstützung
 - a) nur solche Zapfventile eingesetzt werden, bei denen ein dichter Übergang zum Fahrzeugtank der Fahrzeuge hergestellt werden kann, deren Tankeinfüllstutzen für die Gasrückführung geeignet ist,
 - b) der freie Gasdurchgang im Rückführungssystem bei ausreichend niedrigem Strömungswiderstand gewährleistet ist,
 - c) der Gegendruck am Zapfventil den nach Angaben des Herstellers maximalen Wert nicht überschreitet,
 - d) die Rückführungsleitungen von den Zapfsäulen zum Lagertank ein stetes Gefälle von mindestens 1 Prozent haben und
 - e) die Dichtmanschetten der Zapfventile keine Risse, Löcher oder andere Defekte aufweisen, die zu Undichtigkeiten führen können,

2. bei Gasrückführungssystemen mit Unterdruckunterstützung das Volumenverhältnis von rückgeführtem Kraftstoffdampf/-Luft-Gemisch zu getanktem Kraftstoff 105 vom Hundert nicht überschreitet.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehende Tankstellen mit einer jährlichen Abgabemenge an Ottokraftstoffen bis zu 1000 Kubikmeter,
2. für das Betanken von Fahrzeugen, die mittels eines Gasrückführungssystems nicht betankt werden können.

§ 4

Meßöffnungen

Der Betreiber einer Tankstelle hat zur Kontrolle der Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b und c sowie Nr. 2 geeignete, dicht verschließbare Meßöffnungen einzurichten.

§ 5

Eigenkontrolle

(1) Der Betreiber einer Tankstelle hat das nach § 3 Abs. 1 vorgeschriebene Gasrückführungssystem mindestens einmal jährlich von einem Fachbetrieb auf einwandfreien Zustand überprüfen und bei festgestellten Mängeln unverzüglich instandsetzen

zu lassen. Das Ergebnis der Überprüfung und die durchgeführten Instandsetzungsmaßnahmen sind schriftlich festzuhalten.

(2) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 Satz 2 sind drei Jahre am Betriebsort aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 6

Überwachung

(1) Der Betreiber einer Tankstelle hat diese der zuständigen Behörde vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Tankstellen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet wurden, sind der zuständigen Behörde innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen; bei diesen Tankstellen ist bei der Anzeige die Abgabemenge des letzten Kalenderjahres an Ottokraftstoffen anzugeben.

(2) Der Betreiber einer Tankstelle hat die Einhaltung der Anforderungen nach § 3 Abs. 1 bis spätestens sechs Wochen nach der Inbetriebnahme des Gasrückführungssystems und sodann wiederkehrend alle fünf Jahre von einem Sachverständigen feststellen zu lassen.

(3) Ergibt eine Überprüfung nach Absatz 2, daß die Anforderungen nicht eingehalten sind, ist die Tankstelle unverzüglich instandsetzen und vom Sachverständigen innerhalb von sechs Wochen nach der Überprüfung eine Wiederholungsüberprüfung durchführen zu lassen.

(4) Über das Ergebnis der Überprüfung nach den Absätzen 2 und 3 hat der Betreiber einen Bericht erstellen zu lassen. Der

Bericht ist fünf Jahre lang am Betriebsort aufzubewahren. Eine Durchschrift des Berichts ist der zuständigen Behörde innerhalb von vier Wochen nach der Überprüfung zuzuleiten.

(5) Der Betreiber einer Tankstelle hat die jährlichen Abgabemenge mit Stichtag zum 1. Februar eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr zu erfassen. Die Aufzeichnungen darüber sind drei Jahre am Betriebsort aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Diese Pflichten entfallen, wenn die Anforderungen nach § 3 erfüllt sind.

§ 7

Zulassung von Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 3 bis 6 zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erfüllt werden können und Gefahren für Beschäftigte und Dritte sowie schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten sind.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 eine Tankstelle errichtet oder betreibt,
2. entgegen § 4 eine Meßöffnung nicht einrichtet,
3. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 ein Gasrückführungssystem nicht oder nicht rechtzeitig überprüfen oder nicht rechtzeitig instandsetzen läßt,
4. entgegen § 5 Abs. 2 die dort genannten Unterlagen nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt oder entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 die dort genannten Unterlagen nicht aufbewahrt oder entgegen § 6 Abs. 4 Satz 3 die dort genannten Unterlagen nicht zuleitet,
5. entgegen § 6 Abs. 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
6. entgegen § 6 Abs. 2 die Einhaltung der dort genannten Anforderungen nicht oder nicht rechtzeitig feststellen läßt,
7. entgegen § 6 Abs. 3 eine Tankstelle nicht oder nicht rechtzeitig instandsetzen läßt oder eine Wiederholungsüberprüfung nicht oder nicht rechtzeitig durchführen läßt,
8. entgegen § 6 Abs. 5 die dort genannten Unterlagen nicht erstellt, aufbewahrt oder auf Verlangen vorlegt.

§ 9

Übergangsregelung

Die Anforderungen des § 3 Abs. 1 sind bei den vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichteten Tankstellen, die

1. mehr als 5000 Kubikmeter Ottokraftstoffe je Jahr abgeben, innerhalb von drei Jahren,
2. 2500 Kubikmeter bis 5000 Kubikmeter Ottokraftstoffe je Jahr abgeben und in einem Untersuchungsgebiet nach § 44 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes liegen, innerhalb von drei Jahren,
3. 2500 Kubikmeter bis 5000 Kubikmeter Ottokraftstoffe je Jahr abgeben und nicht in einem in Nummer 2 genannten Gebiet liegen, innerhalb von vier Jahren,
4. über 1000 Kubikmeter bis weniger als 2500 Kubikmeter Ottokraftstoffe je Jahr abgeben, innerhalb von fünf Jahren

nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzuhalten. Die Fristen des Satzes 1 gelten nicht für Tankstellen, bei denen bei mehr als der Hälfte der Tanksäulen die Zuleitungen zum Lagertank geändert werden oder die Kapazität der Lagertanks geändert wird; in diesen Fällen sind die Anforderungen des § 3 Abs. 1 für die gesamte Tankstelle im Zusammenhang mit den Umbaumaßnahmen zu erfüllen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung
folgenden dritten Kalendermonats in Kraft

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für
Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit

Begründung

A

Allgemeines

- I. In der Bundesrepublik Deutschland (ohne neue Bundesländer) werden z. Zt. jährlich ca. 27 Millionen Tonnen Ottokraftstoffe verbraucht. Auf ihrem Wege von den Raffinerien und Tanklagern zum Verbraucher müssen diese leichtflüchtigen Kraftstoffe häufiger von einem Behältnis in ein anderes umgefüllt werden, beispielsweise von einem Lagertank in ein Tankfahrzeug oder umgekehrt. Bei den Umfüllvorgängen sowie auch bei der Lagerung und dem Einsatz der Ottokraftstoffe in den Kraftfahrzeugen werden Kohlenwasserstoffe durch Verdunstung emittiert, da ein vollständiger Abschluß der Behältnisse gegenüber der Atmosphäre technisch nur begrenzt möglich ist.

Die jährlichen Emissionen in den alten Bundesländern werden für den Bereich der Verteilung von den Raffinerien und Tanklagern bis zu Bevorratung an den Tankstellen auf etwa 100.000 Tonnen und für den Bereich der Betankung der Kraftfahrzeuge an den Tankstellen auf ca. 45.000 Tonnen geschätzt. Hinzu kommen ca. 260.000 Tonnen Verdunstungsemissionen, die beim Heißabstellen und durch Tankatmen im Stillstand der Kraftfahrzeuge auftreten. Weitere Verdunstungsemissionen entstehen beim Betrieb der Kraftfahrzeuge.

Die Kraftstoffemissionen, die u.a. das krebserzeugende Benzol enthalten, treten teilweise im unmittelbaren Lebens- und Aufenthaltsbereich von Menschen (z.B. Tankkunden, Tankstellenpersonal, Anwohner) auf. Darüber hinaus sind Kohlenwasserstoffe in der Atmosphäre an Umwandlungsprozessen beteiligt, die zu Folgeprodukten (z.B. Ozon) mit erhöhtem Risikopotential führen. Aus Gründen der Vorsorge ist daher eine weitere Verminderung der Kohlenwasserstoffemissionen geboten.

Für den Bereich der Raffinerien und Tanklager mit einem Fassungsvermögen ab 10.000 Tonnen sind bereits mit der Novelle zur TA Luft im Jahre 1986 emissionsbegrenzende Anforderungen nach dem Stand der Technik festgelegt worden. Diese Anforderungen müssen spätestens bis zum 1. März 1994 umgesetzt sein. Die Verdunstungsemissionen, die beim Betrieb und Stillstand der Kraftfahrzeuge auftreten, werden EG-weit durch fahrzeugseitige Maßnahmen (kleiner Verdunstungsspeicher) begrenzt. Hierzu haben die EG-Umweltminister eine EG-Richtlinie verabschiedet.

Eine Regelungslücke besteht noch für die immissionschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen. Dazu zählen die kleineren Auslieferungsläger mit einem Fassungsvermögen unter 10.000 Tonnen und die Tankstellen einschließlich der Betankung der Kraftfahrzeuge.

Die Verordnung legt für die Betankung von Kraftfahrzeugen emissionsbegrenzende Anforderungen nach dem Stand der Technik fest. Die Ein- und Auslagerung an den kleineren Auslieferungslägern sowie die Belieferung der Tankstellen sollen durch eine separate Verordnung geregelt werden.

Bei der Betankung der Kraftfahrzeuge an den Tankstellen wird der Einsatz eines Gasrückführungssystems verlangt, das die aus den Fahrzeugtanks austretenden Kraftstoffdämpfe erfaßt und dem Lagertank der Tankstelle zuleitet. Andere Techniken, z.B. der fahrzeugseitige Einbau eines großen Verdunstungsfilters, sind nach einer beim TÜV-Rheinland in Auftrag gegebenen Untersuchung z.Zt. noch nicht ausreichend ausgereift, um eingesetzt werden zu können.

Mit der tankstellenseitigen Gasrückführung kann nach dem Ergebnis der TÜV-Untersuchung in 5 Jahren eine Reduzierung der Betankungsemissionen aller Tankstellen insgesamt bis zu ca. 75 % erreicht werden. Eine vergleichbare Emissionsminderung ist mit einer fahrzeugseitigen Lösung erst wesentlich später erreichbar.

- II. Die von der Verordnung vorgesehenen Pflichten führen bei den Betreibern von Tankstellen zu zusätzlichen Investitions- und Betriebskosten.

Die durchschnittlichen Kosten für die Tankstellenumrüstung auf Gasrückführung werden vom Umweltbundesamt auf ca. 60.000 DM geschätzt; die Wirtschaft (Be-

treiber und Ausrüster) geht von 100.000 bis 150.000 DM aus. Hinzu kommen zusätzliche jährliche Wartungskosten.

Die Mehrkosten lassen sich in gewissem Umfang verringern, wenn die Umrüstung im Rahmen geplanter Umbauten erfolgt. Die Umlegung der Mehrkosten auf den Benzinpreis läßt nach einer Schätzung des Umweltbundesamtes eine Erhöhung des Verbraucherpreises erwarten, die 1 % der derzeitigen Kraftstoffpreise nicht übersteigen dürfte. Die Mineralölwirtschaft geht von einer Preiserhöhung von 1 bis 1,5 % aus.

Bund, Länder und Gemeinden werden von Kostenauswirkungen betroffen, soweit sie Tankstellen betreiben, die nachgerüstet werden müssen.

Bei einer Benzinpreiserhöhung von 1 % sind tendenziell preiserhöhende Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten, ohne daß diese zu quantifizieren sind. Inwieweit sich darüber hinaus Auswirkungen auf das Preisniveau ergeben, ist nicht abzusehen.

B

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Von der Verordnung werden Tankstellen im Hinblick auf ihre Abgabe von Ottokraftstoffen an Kraftfahrzeuge erfaßt. Die Abgabe von Dieselmotorkraftstoff wird nicht erfaßt, weil wegen der geringen Flüchtigkeit dieses Kraftstoffes die bei der Betankung auftretenden Emissionen vernachlässigbar sind.

Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Tankstellen werden von der Verordnung ausgenommen. Öffentliche Tankstellen besitzen eine Lagerkapazität, die deutlich unterhalb der Genehmigungsgrenze von 10.000 Tonnen nach der 4.BImSchV liegt. Eine Genehmigungsbedürftigkeit kann gleichwohl vorliegen, wenn die Tankstelle ein Teil einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist.

Zu § 2

Die Begriffsbestimmungen dienen der Klarstellung und der einheitlichen Anwendung der Vorschriften im Vollzug.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Mit der Vorschrift werden zur Verminderung der Betankungsemissionen Gasrückführungssysteme eingeführt.

Nach dem Stand der Technik sind derzeit zwei Gasrückführungskonzepte verfügbar:

- Gasrückführungssysteme ohne Unterdruckunterstützung
- Gasrückführungssysteme mit Unterdruckunterstützung.

Bei Gasrückführungssystemen ohne Unterdruckunterstützung wird das Prinzip der in der sonstigen Umschlagtechnik für Ottokraftstoffe bereits eingesetzten Gaspendelung angewandt. Zur Rückführung der Kraftstoffdämpfe aus dem Fahrzeugtank in den Lagertank der Tankstelle muß der Fahrzeugtank gegen die Atmosphäre abgedichtet sein. Das wird durch spezielle Zapfventile erreicht.

Bei Gasrückführungssystemen mit Unterdruckunterstützung wird das Kraftstoffdampf/Luft-Gemisch mit einer Gasförderpumpe in den Lagertank zurückgeleitet. Es gibt zwei Varianten. Bei der ersten Variante wird zwischen Zapfpistole und Fahrzeugtank ähnlich wie bei der Gaspendelung mittels einer Dichtmanschette ein dichter Übergang hergestellt. Die zweite Variante arbeitet ohne Abdichtung. Hier werden die verdrängten Kraftstoffdämpfe allein durch Absaugen am Austreten in die Umgebung gehindert.

Für beide Rückführungskonzepte werden in Satz 2 bestimmte bauliche Mindestanforderungen festgelegt. Die Festlegung ist nicht abschließend, da die technische Entwicklung der Systeme noch im Fluß ist. Nach einer Prognose des TÜV Rheinland in der genannten Untersuchung erscheint eine mittlere Emissionsminderung von künftig 85 % erreichbar.

Zu Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1

Ziffer 1 bezieht sich auf Gasrückführungssysteme ohne Unterdruckunterstützung.

Tankeinfüllstutzen, die für die Gasrückführung ohne Unterdruckunterstützung geeignet sind, sind jedenfalls solche, die der amerikanischen Norm SAE J 1140 (März 1980) entsprechen. Eine darauf basierende europäische ISO-Norm befindet sich in der Vorbereitung. Deutsche Pkw-Hersteller haben ihre Bereitschaft zum Ausdruck gebracht, für Neufahrzeuge noch vor Inkrafttreten der ISO-Norm freiwillig genormte Einfüllstutzen einzuführen.

Darüber hinaus besteht in einigen Fällen die Möglichkeit, nicht genormte Einfüllstutzen durch geeignete Adapter auf die Gasrückführung abzustimmen.

Der in Buchstabe b geforderte freie Gasdurchgang soll die Funktion der Gasrückführung bei dem niedrigen natürlichen Förderdruck sicherstellen.

Der Gegendruck soll nach Buchstabe c) den vom Hersteller genannten maximalen Wert nicht überschreiten. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß eventuelle Undichtigkeiten im System die Wirksamkeit des Systems umso stärker herabsetzen, je höher der Gegendruck ist.

Mit der Vorschrift des Buchstabens d) soll erreicht werden, daß kondensierte Flüssigphase abfließen kann und Flüssigkeitspfropfen den Gasweg nicht versperren können.

Mit der Vorschrift des Buchstabens e) wird dem Ziel eines möglichst dichten Abschlusses zwischen Zapfventil und Fahrzeugtank Rechnung getragen.

Zu Absatz 1 Satz 2 Ziffer 2

Bei Gasrückführungssystemen mit Unterdruckunterstützung sollen die rückgeführten Benzindämpfe keine nennenswerten Nebenluftanteile enthalten. Andernfalls würde eine Emissionsverlagerung vom Tankeinfüllstutzen des Fahrzeugs zur Entlüftungsleitung des Lagertanks entstehen. Das zulässige Überschußvolumen wird deshalb auf 5 % begrenzt.

Zu Absatz 2

Die Nummer 1 gibt eine Bagatellgrenze für kleinere, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits bestehende Tankstellen an, bei denen die Nachrüstung mit Gasrückführungssystemen nicht verhältnismäßig ist. Dies gilt auch für wesentliche Änderungen an bestehenden Anlagen, die nicht zur Überschreitung der Bagatellgrenze führen.

Die Nummer 2 soll sicherstellen, daß Fahrzeuge, die für den Einsatz eines Gasrückführungssystems ungeeignet sind, auch künftig betankt werden können. Hierzu gehören insbesondere Motorräder.

Zu § 4

Die Vorschrift soll sicherstellen, daß die zur Durchführung der Emissionsüberwachung notwendigen Maßnahmen getroffen wer-

den. Die Meßöffnungen müssen im Betriebszustand verschlossen sein.

Zu § 5

Die Vorschriften sollen sicherstellen, daß die Gasrückführungssysteme in einem einwandfreien Zustand gehalten werden. Hierzu ist die regelmäßige Einschaltung eines Fachbetriebes erforderlich. Festgestellte Mängel müssen unverzüglich behoben werden.

Zu § 6

Zu Absatz 1

Die Anzeigepflicht dient dem einfacheren Vollzug der Verordnung.

Zu Absatz 2

Gasrückführungssysteme sind einem stärkeren Verschleiß ausgesetzt. Die Sicherstellung einer ausreichenden Emissionsminderung verlangt daher eine wiederkehrende Überprüfung durch einen Sachverständigen.

Zu Absatz 3

Beanstandete Tankstellen sind innerhalb eines angemessenen Zeitraums einer Wiederholungsüberprüfung zu unterziehen.

Zu Absatz 4

Die Zuleitung einer Berichtsdurchschrift an die zuständige Behörde soll behördliche Maßnahmen ermöglichen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift soll der zuständigen Behörde eine Kontrollmöglichkeit geben, ob die Mengenschwelle des § 3 Abs. 2 Nr. 1 überschritten wird. Die Angabepflichten entfallen, wenn die Anforderungen nach § 3 erfüllt sind.

Zu § 7

Im Einzelfall kann es notwendig sein, Ausnahmen von den Anforderungen der Verordnung zuzulassen. Den Antrag auf die Zulassung einer Ausnahme kann nur der Betreiber einer Tankstelle stellen.

Ein unangemessener Aufwand im Zusammenhang mit der Erfüllung einzelner Anforderungen kann beispielsweise vorliegen, wenn die Anforderungen nur in geringem Maße verfehlt werden, der Betreiber eine Tankstelle nur mehr vorübergehend betreiben möchte, oder kleine oder mittlere Tankstellenunternehmen durch die Umstellung besonders betroffen sind.

Einzelne Anforderungen können nicht rechtzeitig erfüllbar sein, wenn sich beispielsweise die Umrüstung aufgrund von Lieferschwierigkeiten verzögert.

Zu § 8

Die Vorschrift bewehrt verschiedene der in der Verordnung konkretisierten Rechtspflichten des Betreibers mit Bußgeld.

Zu § 9

Die Übergangsfristen zur Umrüstung der vor Inkrafttreten der Verordnung errichteten Tankstellen werden in Abhängigkeit von den jährlichen Abgabemengen an Ottokraftstoffen, der luft-hygienischen Vorbelastung des Standortes der Tankstellen sowie unter Berücksichtigung der Lieferkapazitäten der Industrie gewährt. Sonderregelungen für das Beitrittsgebiet sind nicht vorgesehen.

Beschluß

des Bundesrates

zur

... Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der
Betankung von Kraftfahrzeugen - ... BImSchV)

Der Bundesrat hat in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschlieung gefat:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Verordnung bis Ende 1993 mit dem Ziel zu berprfen, insbesondere Tankstellen mit einer jhrlichen Abgabemenge an Ottokraftstoffen von 500 bis 1.000 m³ in die Umrstverpflichtung einzubeziehen und, je nach den praktischen Erfahrungen mit der Verordnung, weitere Verbesserungen vor allem im Bereich der berwachung vorzunehmen.